

Strahlentelex mit ElektrosmogReport

Fachinformationsdienst zur Bedeutung elektromagnetischer Felder für Umwelt und Gesundheit

10. Jahrgang / Nr. 2

nova-Institut

Februar 2004

Recht

Rast- und Ratlosigkeit beim Ausbau des Mobilfunknetzes

Beim Ausbau eines „stadtverträglichen“ Mobilfunknetzes bietet das Baurecht sowohl den Kommunen als auch der von der Errichtung einer Mobilfunkanlage betroffenen Nachbarschaft durchaus wirksame Rechtsmittel. Vorausschauend gesehen dürfte daher ein offener Dialog aller Beteiligten auch für die Mobilfunkbetreiber eher von Vorteil sein.

Die Öffentlichkeit hat kaum auf die Meldung reagiert, dass ein namhafter Mobilfunknetzbetreiber seine UMTS-Lizenz zurückgeben will. Die Politik für den Standort Deutschland hält sich an einen Mobilfunkpakt, der zu Recht mit großen Vorbehalten kommentiert wird (s. Elektrosmog-Report Nr. 11/2003). Wie soll es weitergehen?

Die Realität der freiwilligen Vereinbarung

In Mobilfunkvereinbarungen verdeutlichen die Bundesregierung und die Landesregierungen ihre Rastlosigkeit, den Mobilfunkbetreibern beim „effektiven Netzausbau, unter Beachtung von Vorsorge, Transparenz und Kooperation“ (so der Titel der Vereinbarung NRW vom 17.07.2003) zu helfen. Immerhin steht noch der Bau von rund 150.000 Basisstationen in Deutschland an. Am Ende wird, wenn es nach den Betreibern geht, zwischen zwei Mobilfunkanlagen nicht einmal eine Entfernung von 1.000 Metern liegen. Nicht auf jedem, aber gewiss auf jedem höheren Hausdach würde bald eine Mobilfunkantenne stehen, wenn sich die Entwicklung ungebremst und auch unverändert fortsetzt.

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) ist rastlos in der Ausstellung der Standortbescheinigungen (zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern) und der Anordnung ihrer sofortigen Vollziehbarkeit bei Widersprüchen aus der Nachbarschaft. Wenn sie den Rahmen ihrer Zuständigkeit festgestellt hat, lehnt sie eine vorläufige Aussetzung der Standortbescheinigung mit der Begründung ab, der Inhaber der Standortbescheinigung habe ein Interesse daran, den Sendebetrieb mit der von der Standortbescheinigung erfassten Sendeanlage fortzusetzen, da im Falle einer Abschaltung der Anlage die Integrität und Leistungsfähigkeit seines Mobilfunknetzes beeinträchtigt würde. Die Außerbetriebnahme der Anlage beträfe auch die Interessen seiner Kunden nachteilig, die auf die Nutzung des Mobilfunknetzes angewiesen sind. Die Regulierungsbehörde hat nach anfänglicher Ratlosigkeit nunmehr wenigstens eingeräumt, dass die sogenannte Standortbescheinigung in vollem Maße als Verwaltungsakt anfechtbar ist, weshalb die Regulierungsbehörde jetzt auch ihre Entscheidungen mit der vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung versieht.

Für die Bürger in der Nachbarschaft einer Mobilfunkanlage, die aus Besorgnis vor gesundheitlichen Risiken und Gefahren aktiv – manchmal rastlos – werden, ist mithin ein Vorgehen gegen die Standortbescheinigung im Zweifel kein Erfolg beschieden. Zweifeln an den von der Regulierungsbehörde angewandten Grenzwerten begegnet sie stereotyp mit dem Hinweis, dass nach gegenwärtiger wissenschaftlicher Erkenntnislage keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die angewendeten Grenzwerte und die wissenschaftlichen Grundannahmen, auf denen sie basieren, ungeeignet seien. Demzufolge sei der Gesetzgeber nicht genötigt, Vorsorge für rein hypothetische Gefahren zu treffen. So einfach geht es auch nicht.

Was können Kommunen und betroffene Bürger tun?

Die Bürger können als betroffene Nachbarn gegen Baugenehmigungen, Befreiungsverfügungen bzw. Feststellungsbescheinigungen der zuständigen Baubehörden vorgehen und deren Standortentscheidungen für Mobilfunkanlagen attackieren. Sollten sie ratlos vor der Frage stehen, welche Rechte sie geltend machen können, müssen sie grundlegende planungsrechtliche Gegebenheiten in ihrer Nachbarschaft klären und die bauordnungsrechtlichen Anfechtungsmöglichkeiten ergreifen.

Aus dem Baugesetzbuch als der zentralen Materie zum Bauplanungsrecht ist abzuleiten: Die Mobilfunkanlagen sind Bestandteile eines gewerblich betriebenen Mobilfunknetzes und damit bauplanungsrechtlich als gewerbliche Nutzung zu beurteilen. Sie sind damit in besonderen Wohngebieten, in Dorfgebieten, in Mischgebieten, in Kerngebieten, in Gewerbegebieten und in Industriegebieten allgemein zulässig. In Kleinsiedlungsgebieten und allgemeinen Wohngebieten sind Mobilfunkanlagen nur ausnahmsweise zulässig. In reinen Wohngebieten ist die Errichtung einer Mobilfunkanlage grundsätzlich unzulässig. Eine Zulassung im Wege der Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB) ist nur dann möglich, wenn eine Mobilfunkanlage für den Netzbetreiber auf einem bestimmten Grundstück aus funktwellentechnischen Gründen unverzichtbar ist. So lautet die derzeit aktuelle Begründung, gerichtlich nachgeprüft ist sie offenbar bislang noch nicht. Daher kann von dem Grundsatz ausgegangen werden, dass eine Mobilfunkanlage in einem reinen

Weitere Themen

EMF-Empfindlichkeit von Ratten, S. 3

Studien in Hannover haben gezeigt, dass verschiedene Rattenlinien eine unterschiedliche Empfindlichkeit gegenüber niederfrequenten Magnetfeldern aufweisen.

Standortdatenbank öffentlich zugänglich, S. 3

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post informiert im Internet über die Standorte von Mobilfunkanlagen. Der Internetauftritt soll zur Versachlichung der Mobilfunkdiskussion beitragen.

Wohngebiet regelmäßig unzulässig ist, weil die Grundzüge der Planung berührt werden. Der damit begründete Abwehranspruch betroffener Nachbarn folgt aus dem Anspruch auf Wahrung des festgesetzten Gebietscharakters.

Die Errichtung einer Mobilfunkanlage kann allerdings ausnahmsweise oder regelmäßig entsprechend der konkreten Gebietsausweisung eines Bebauungsplanes bzw. dem Gebietscharakter im unbeplanten Bereich zulässig sein. Das heißt aber noch nicht, dass eine Gemeinde ratlos zusehen muss, wie Mobilfunkbetreiber ihr Gebiet mit Sendeanlagen „spicken“. Hier steht das Instrument der Zurückstellung eines Baugesuchs (§ 15 BauGB) in Verbindung mit einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB) auch für diese Konstellation zur Verfügung. Im sogenannten unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB wird die Zulässigkeit einer Mobilfunkanlage nach dem faktischen Baugebietscharakter beurteilt, also im Vergleich zu den jeweils denkbaren planungsrechtlichen Inhalten. Auch hier müsste die kommunale Planungshoheit eingreifen, um zu einem Abschluss von Mobilfunkanlagen zu kommen.

Im Außenbereich nach § 35 BauGB werden Telekommunikationsdienstleistungen, also auch Antennenmasten für Mobilfunk als privilegierte Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 3 BauGB als zulässig eingestuft. Die Anlagen sind zulässig, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann solchen Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Eine Steuerung von Mobilfunkanlagenstandorten im Außenbereich ist durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB möglich. Ähnlich wie Darstellungen zu Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sind Ausweisungen für Mobilfunkstandorte im Flächennutzungsplan möglich. Es ist rechtlich machbar, in bestimmten Teilen des Außenbereichs einer Gemeinde im Flächennutzungsplan Zonen für Telekommunikationsanlagen darzustellen. Bei der planerischen Abwägung wird die Gemeinde allerdings dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass die technischen Erfordernisse eine bestimmte Netzdichte und damit auch bestimmte Standortbedingungen im Außenbereich voraussetzen, wenn das Gesamtnetz funktionsfähig und lückenlos sein soll.

Bei der Nutzung eines angestrebten Standortes hat die zuständige Bauordnungsbehörde das Planrecht zu untersuchen und als Entscheidungsgrundlage anzuwenden. Dies gilt unabhängig davon, dass inzwischen in einigen Bundesländern kein förmliches Baugenehmigungsverfahren, sondern nur noch ein Anzeigeverfahren vorgeschrieben ist. Der Nachbar, der in der Örtlichkeit die Entstehung einer Mobilfunkanlage wahrnimmt, hat noch hinreichend Zeit, die Zulassung anzufechten. In der Regel läuft die Frist bis zu einem Jahr, während die dem Nachbarn zugestellte Entscheidung der Behörde innerhalb eines Monats mit dem Widerspruch angefochten werden muss.

Das Baurecht stattet also sowohl die Gemeinde als auch die von der Errichtung einer Mobilfunkanlage betroffene Nachbarschaft mit wirksamen Rechten aus. Daher ist auch schon mancher Standort gescheitert oder gar stillgelegt und wieder abgebaut worden. Ob die Betreiber von Mobilfunknetzen an ihrem praktizierten einseitig bestimmten Auswahlverfahren für neue Mobilfunkstandorte festhalten oder sich mit den Standortgemeinden in einen offenen Informationsprozess begeben, müssen sie selbst entscheiden.

Ausblick

Nach aller Erfahrung wird die gründliche Vorbereitung einer örtlichen Mobilfunkversorgungskonzeption unter Wahrnehmung aller Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung nachdrücklich zu empfehlen sein. Ein Stadt- oder Gemeinderat, der das Heft des Handelns übernimmt, findet Respekt bei der Bürgerschaft. Vorbildlich geht insoweit die Stadt Attendorf vor.

Mit einiger Wahrscheinlichkeit wird das Thema für die kommunale Praxis noch an Brisanz zunehmen. Noch kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Bedarf an einem „stadtverträglichen“ Ausbau des Mobilfunknetzes und an einer Koordination der Belange der Netzbetreiber erfüllt ist. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse über Mobilfunkbetrieb können die derzeitige Einschätzung der Rechtsprechung in Frage stellen. Dass bei Einhaltung festgesetzter Grenzwerte eine Gesundheitsgefahr sowohl durch thermische als auch mögliche athermische Wirkungen der von einer Anlage ausgehenden elektromagnetischen Felder nicht gegeben ist, kann jederzeit wieder das Bundesverfassungsgericht beschäftigen.

Den kommunalen Behörden und Amtsträgern sei abschließend der Rat gegeben, ein kommunales Netzwerk der Interessen zu gründen. Dies bedeutet, sich mit Nachbarn abzustimmen, deren Erfahrungen zu nutzen. Das Modell, wie es die Stadt Regensburg entwickelt hat und wo ein runder Tisch bei Offenlegung aller verfügbaren Messdaten in Konsens aller Beteiligten, Standorte geprüft und sie nur einvernehmlich festgelegt werden, ist zur Nachahmung zu empfehlen. Nur auf diese Art und Weise kann aus der Rast- und Ratlosigkeit der Akteure ein verträgliches Entwicklungskonzept entstehen.

Hans-Josef Dahlen, Bocholt
Stadtdirektor a.D., Rechtsanwalt

Versicherungen

Versicherungen schließen Mobilfunk-Risiken aus

Nach einem Bericht der Süddeutschen Zeitung verweigern immer mehr Versicherungskonzerne Handy-Herstellern und Netzbetreibern Deckung für eventuelle spätere Gesundheitsschäden, die durch die Mobilfunkstrahlung entstehen könnte.

Es ist bis heute nicht bewiesen, ob Mobilfunkstrahlung gesundheitliche Schäden verursacht. Falls jedoch später eine Gesundheitsgefährdung nachgewiesen werden sollte, könnten Betroffene Schadensersatz-Forderungen gegen Unternehmen der Mobilfunkbranche stellen. Prinzipiell können die Konzerne solche Risiken durch ihre Betriebshaftpflicht-Police abdecken. Allerdings schließen immer mehr Versicherungen derartige Risiken aus ihren Policen aus, so dass sich die Firmen kaum mehr gegen mögliche Schadenersatzklagen absichern können. Das berichtete Ende Januar die Süddeutsche Zeitung, die Vertreter der beiden größten Versicherungsmakler der Welt, Marsh und Aon, zu diesem Thema zitierte.

Die großen Makler kennen den Markt besonders gut, weil sie Verträge zwischen Versicherungen und der Industrie vermitteln. Georg Bräuchle, Geschäftsführer bei Marsh Deutschland, teilte danach mit, in den bereits beendeten Vertragsverhandlungen für das laufende Jahr seien diese Risiken „erstmalig auf breiter Front“ ausgeschlossen worden. Insbesondere hätten Firmen, die sich mit Mobilfunk beschäftigen, keine Deckung mehr erhalten. Ein Sprecher von Aon habe erklärt, das Bestreben, die Risiken elektromagnetischer Strahlung auszuschließen, gebe es schon seit längerem. Jetzt hätten sich „viele Versicherer erstmals durchgesetzt“.

Welche Mobilfunkfirmen hiervon betroffen sind, war nicht zu erfahren. Die Handy-Hersteller Siemens, Nokia und Motorola und die Mobilfunkbetreiber T-Mobile und O2 teilten mit, sie gäben zu Versicherungsfragen generell keine Auskunft. Eine Sprecherin der Mobilfunk-Gesellschaft Vodafone Deutschland betonte allerdings, die Betriebshaftpflicht-Police ihres Hauses gelte auch für elektromagnetische Strahlung.

Ein Sprecher des deutschen Marktführers Allianz sagte, sein Haus versichere schon länger keinen Handy-Hersteller mehr gegen die